

Anlage 5.

Düsseldorf, den 17. März 1875.

## R e f e r a t

### des Provinzial-Verwaltungsraths an den Rheinischen Provinzial-Landtag,

betreffend die Gewährung eines außerordentlichen Credits von 6000—9000 Mark aus Societäts-Fonds für außerordentliche Arbeiten im Interesse der Provinzial-Feuer-Societät.

Wie dem hohen Landtage aus unserem Verwaltungsberichte bereits bekannt geworden, haben die vielfachen Veränderungen welche das revidirte Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät in sieben Nachträgen erlitten, die Herausgabe und den Druck eines neuen Reglements nothwendig gemacht, in welchem alle stattgefundenen Veränderungen berücksichtigt sind.

Ebenso ist dem hohen Landtage aus unserem Verwaltungsberichte bekannt geworden, daß wir eine Abänderung der Gebäudeklassen und Beitragsätze bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät beschlossen und die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten zu diesen Abänderungen beantragt haben.

Nachdem diese Genehmigung inzwischen erfolgt, ist auch mit Rücksicht auf die mit dem 1. Januar c. stattgehabte Einführung der Reichsmarkwährung, eine Umrechnung der Feuer-Societäts-Cataster erforderlich geworden.

Zur Ausführung dieser beiden Arbeiten beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath die Bewilligung eines einmaligen außerordentlichen Credits von 6000—9000 Mark aus Societäts-Fonds hierdurch zu erbitten, dessen Verwendung durch die Rechnungslegung zu justificiren ist.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Anlage 6.

Düsseldorf, den 22. März 1875.

## R e f e r a t

betreffend die Verlegung der Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societät von Koblenz nach Düsseldorf.

Referent v. Heister.

Wie bereits in dem allgemeinen Verwaltungsbericht weiter ausgeführt ist, hat sich der Provinzial-Verwaltungsrath in Verfolg des Beschlusses des hohen Landtages vom 6. Juni v. J. mit der Frage beschäftigt, ob es nicht vorzuziehen sei, von dem auf 15,000 Thlr. veranschlagten Anbau im Garten des Feuersocietätsgebäudes zu Koblenz abzusehen und unter Veräußerung des bisherigen Gebäudes ein neues in Koblenz oder Düsseldorf zu beschaffen, welches nach Lage und Bauart allen Anforderungen besser entspreche, als das gegenwärtige.

Nach sorgfältiger Erwägung aller einschlagenden Verhältnisse kann sich der Provinzial-Verwaltungsrath der Ueberzeugung nicht verschließen, daß der Ausbau des bisherigen Verwaltungsgebäudes zwar dem dringendsten Uebelstande, dem Mangel eines einigermaßen feuer sichereren Raumes zur Unterbringung der Kataster, abhelfen werde, daß aber nur ein gänzlicher Neubau allen Ansprüchen auf Sicherheit genügen könne. Er glaubt ferner, daß eine den großen Vortheilen gegenüber nur unbedeutende Ueberschreitung der zu Gebot stehenden Geldmittel durch die Errichtung eines Neubaus eintreten werde, weil nach den Schätzungen Ortskundiger das alte Societätsgebäude jeder Zeit zu 35,000 Thlr. zu veräußern und eine Summe von 15,000 Thlr. bereits für den Anbau in Aussicht genommen sei. Er ist endlich in Bezug auf den Ort, an welchem das neue Gebäude zu errichten, der Ansicht, daß es sich empfehle, dasselbe in Düsseldorf zu erbauen, weil dort der Sitz der ständischen Centralverwaltung sei und somit eine nicht unbedeutende Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs eintreten werde, weil auch die überwiegende Zahl der Versicherungen sich am Niederrhein befänden und endlich weil sich dort eine größere Auswahl gut gelegener und geeigneter Grundstücke finden werde, als in dem befestigten Koblenz.

Der Provinzial-Verwaltungsrath stellt demnach folgende Anträge:

Der hohe Landtag wolle

1. ihn beauftragen, bei des Kaisers und Königs Majestät die Allerhöchste Genehmigung zur Verlegung der Verwaltung und des Domizils der Provinzial-Feuer-Societät von Koblenz nach Düsseldorf unterthänigst zu erbitten;
2. ihn ermächtigen, zur Beschaffung eines Gebäudes alles Erforderliche — Auswahl und Kauf eines Grundstücks, Bau oder Umbau des Hauses, Verkauf des alten Gebäudes in Koblenz u. u. — vorzunehmen;
3. endlich für diesen Zweck einen außerordentlichen Credit bis zur Höhe von 60,000 Thlr. oder 180,000 Mark mit der Maaßgabe bewilligen, daß der Erlös aus dem Verkaufe des alten Societätsgebäudes zur theilweisen Tilgung dieser Summe verwendet, der Rest aber aus dem disponiblen Fonds der Societät entnommen werde.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Anlage 7.

## A n t r a g

### des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

auf Anstellung eines besoldeten Landes-Direktors zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte.

Referent: Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths, Frhr. v. Solemacher.

Bereits nach dem Tode des Landtags-Marschalls Freiherrn Waldbott von Bassenheim-Bornheim wurde den 1872 zum 21. Provinzial-Landtage versammelten Ständen der Rheinprovinz vom Provinzial-Verwaltungsrathe ein Antrag auf Abänderung des §. 4 des Regulativs für die Organisation der provinzialständischen Verwaltung vorgelegt, wonach zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte ein besoldeter Landes-Direktor angestellt werden sollte.

Die Gründe für diese Abänderung sind in dem damaligen Referate des Freiherrn von Freytag ausführlich entwickelt und gipfelten hauptsächlich:

„in der Erkenntniß, daß der Geschäftskreis der ständischen Verwaltung ein sehr ausgedehnter sei und daß die Leitung der laufenden Geschäfte desselben wohl die volle Arbeitskraft und jede andere Beschäftigung ausschließende Thätigkeit eines durchaus geschäftskundigen Beamten in Anspruch nehmen werde, und daß von dem jeweiligen Landtagsmarschalle nicht verlangt noch erwartet werden könne, daß er seinen Wohnsitz bei der Centralstelle der ständischen Verwaltung nehme und deren laufende Geschäfte in ihrem ganzen Umfange, als Ehrenamt, dauernd leite, vor Gericht auftrete u. s. w.; daß aber eine prompte Führung der laufenden Geschäfte nur in der vorangedeuteten Weise ermöglicht werden könne, nämlich wenn ein besoldeter Beamter diese Geschäftsführung übernehme.“

Der hohe Landtag verwarf in seiner Sitzung vom 18. September 1872 diesen Antrag, einestheils, weil er in Erwartung einer neuen provincialständischen Verfassung zur Zeit nicht Institutionen schaffen wollte, welche mit den neuen Einrichtungen kollidiren resp. denselben präjudiciren könnten, anderentheils weil er zu der im provincialständischen Dienste so vielfach erprobten Kraft, Umsicht, Thätigkeit und Geschäftskennntniß des neu ernannten Landtags-Marschalls Freiherrn Raitz von Freytag-Garrath das Vertrauen hegte, daß es ihm gelingen werde, alle Schwierigkeiten zu überwinden und die laufende Verwaltung auch ohne Landes-Director fortzuführen, trotzdem daß der Landtags-Marschall ausdrücklich darauf hinwies:

„daß der verstorbene Marschall (Frhr. v. Waldbott) die Erklärung abgegeben habe, daß er nicht im Stande sei, die ihm durch den Provincial-Landtag und dessen Regulativ über die Verwaltung der ständischen Institute zugewiesene Stellung so auszufüllen, wie es das Interesse der Provinz verlange. — Er müsse erklären, es finde sich vielleicht einer, dem dies möglich sei, aber er selbst befinde sich auch nicht in der Lage diese Geschäfte zu übernehmen.“

Nachdem trotz vorstehender Erklärung des Landtags-Marschalls der Landtag, wie erwähnt, den Antrag des Provincial-Verwaltungsrathes verworfen hatte, versuchte zwar der Freiherr von Freytag mit der ihm innewohnenden hohen Pflichttreue die laufende Verwaltung weiter zu führen, indessen ergab sehr bald der verschiedene Wohnsitz des Landtags-Marschalls von dem Sitze der Verwaltung derartige Mißstände, daß der Marschall die Verlegung der ständischen Central-Verwaltung von Coblenz nach seinem Wohnsitze Düsseldorf beantragte.

Vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Provincial-Landtages erfolgte gemäß Beschluß des Provincial-Verwaltungsrathes vom 6. März 1873 diese Verlegung am 1. Juli desselben Jahres, nachdem unter dem gleichen Vorbehalte des Königs Majestät unterm 12. April 1873 der Verlegung zugestimmt hatte. —

Der 22. Rheinische Provincial-Landtag ertheilte in seiner Sitzung vom 30. Mai 1874 die vorbehaltene nachträgliche Genehmigung ohne Discussion einstimmig.

Am 30. Dezember vorigen Jahres wurde der Freiherr von Freytag uns durch den Tod entrißen, und betrauert in dem kurzen Zeitraume von nicht 3 Jahren die Provinz den Verlust zweier Landtags-Marschälle, beide ganze Männer!

In der nächstfolgenden Sitzung des Provincial-Verwaltungsrathes, vom 14. Januar dieses Jahres, gab der Vicemarschall Freiherr von Geyr-Schweppenburg die Erklärung ab:

„daß durch das erfolgte Hinscheiden des Landtags-Marschalls, Freiherrn Raitz von Freytag, die Provincial-Verwaltung in Verhältnisse getreten sei, deren baldige

Beseitigung dringend geboten erscheine. Der Landtags-Marschall sei der Träger der ganzen ständischen Verwaltung, nach §. 4 des Regulativs vom 27. September 1871 vertrete er, oder in seiner Verhinderung sein Stellvertreter, die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht, er verhandle Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führe den Schriftwechsel und zeichne alle Schriftstücke, führe den Vorsitz im Provinzial-Verwaltungsrathe u. kurz die ganze Verwaltung werde in seinem Namen und unter seiner Verantwortlichkeit geführt. Bei der großen Ausdehnung, welche die Provinzial-Verwaltung in den letzten Jahren genommen habe, werde hiernach nothwendig vorausgesetzt, daß der Landtags-Marschall in der Lage sei, seine ganze Zeit und Thätigkeit auf die Provinzial-Verwaltung verwenden zu können.

Nun liege es aber schon in der Natur der Sache, daß die beiden so verschiedenen Funktionen:

„den Vorsitz auf dem Landtage zu führen, welcher durch die Gnade Seiner Majestät des Königs dem Landtags-Marschalle übertragen werde“ und

„der obern Leitung der Provinzial-Geschäfte in der angegebenen Weise während der Dauer des ganzen Jahres sich zu unterziehen“

nur in seltenen Fällen bei derselben Person sich vereinigen ließen; — um so mehr werde dies der Fall sein, wenn der Landtags-Marschall nicht an dem Ort wohne, in dem die Centralverwaltung ihren Sitz habe. Die obere Leitung der ausgedehnten Provinzial-Verwaltung mache es unerlässlich, daß der Landtags-Marschall von allen Vorkommnissen immerfort in Kenntniß sei, daß er vollständig alle Maßregeln übersehe, welche zu treffen seien, und daß keine irgend wichtige Maßregel ohne seine Entscheidung getroffen werde. Einem Marschalle, welcher entfernt von dem Sitze der Verwaltung wohne, sei dieses aber Alles unmöglich und in dem letzteren Falle werde Jeder Bedenken tragen, die Verantwortlichkeit für die richtige Leitung der Provinzial-Verwaltung zu übernehmen, während er nicht in der Lage sei, allen Anforderungen dafür zu genügen.

Bei dem jüngst verstorbenen Landtags-Marschalle hätten sich alle Vorbedingungen in glücklicher Vereinigung gefunden. Er habe seinen Wohnsitz in Düsseldorf, dem Sitze der Verwaltung gehabt, er wäre in jeder Beziehung zur Leitung der Geschäfte befähigt und in der Lage gewesen, seine ganze Zeit diesem wichtigen Gegenstande widmen zu können.

Seit dem Tode desselben habe sich Dieses geändert, er, der Stellvertreter des Marschalls, wohne in Aachen, also weit von dem Sitze der Verwaltung entfernt, seine leidende Gesundheit verbunden mit seinem vorgerückten Alter mache es ihm unmöglich, häufige Reisen von Aachen nach Düsseldorf zu machen und wenn er auch in der Lage wäre, in einzelnen Verhinderungsfällen den Landtags-Marschall vertreten zu können, so sehe er sich doch in seinem Gewissen verpflichtet, die Erklärung abzugeben, daß es ihm unter diesen Umständen nicht möglich sei, dauernd denjenigen Anforderungen zu genügen, welche an die regelmäßige fortlaufende obere Leitung der Provinzial-Geschäfte nothwendig gestellt werden müßten“ —

Der Provinzial-Verwaltungsrath konnte unter Erwägung dieser Verhältnisse sich der Erkenntniß nicht verschließen, daß es dringend nothwendig sei, den Landtags-Marschall resp. dessen

Stellvertreter von denjenigen Obliegenheiten zu entbinden, oder jedenfalls doch dieselben zu modifiziren, welche ihm das Regulativ vom 27. September 1871 auferlegt, und für die obere Leitung der Provinzial-Geschäfte eine höhere Beamtenstelle zu creiren, deren Inhaber verpflichtet ist, seinen Wohnsitz am Sitze der Centralverwaltung zu nehmen und seine ganze Zeit und Thätigkeit dieser Verwaltung zu widmen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beschloß daher:

„an die hohe Staats-Regierung den Antrag zu stellen, zum Zwecke der Wahl eines Landes-Directors baldmöglichst den Provinzial-Landtag zusammen berufen zu wollen.“

Des Königs Majestät haben dieser Bitte Allergnädigst zu deferiren geruht, und beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath den zum 23. Provinzial-Landtage zusammenberufenen Ständen der Rheinprovinz nochmals die Anstellung eines besoldeten Landesdirectors als ein unabweisbares Bedürfniß in Vorschlag zu bringen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat für die in der Anlage beigefügte Abänderung zu dem Regulativ im wesentlichen die in seinem frühern Antrage maßgebend gewesenen Gesichtspunkte festgehalten, sodann aber ganz besonders auch darauf gerücksichtigt, daß sämtliche Einrichtungen in den Rahmen der zur Zeit dem Landtage der Monarchie, zunächst für die östlichen Provinzen, vorliegenden neuen Provinzial-Ordnung hineinpaffen, womit eines der Hauptbedenken, welche den 21. Landtag zu seinem ablehnenden Beschlusse veranlaßten, beseitigt erscheint. Da zudem der 22. Rheinische Provinzial-Landtag durch die ohne Diskussion einstimmig genehmigte Verlegung des Sitzes der städtischen Central-Verwaltung nach Düsseldorf es anerkannt hat, daß die Central-Verwaltung und der die laufenden Geschäfte derselben Führende an demselben Orte vereint sein müssen, so hofft der Provinzial-Verwaltungsrath, der hohe Landtag werde seinen Anträgen diesesmal die Zustimmung nicht versagen. Die Vorschläge des Provinzial-Verwaltungsrathes bezüglich des Nachtrages zum Regulativ haben dem Ministerium des Innern vorgelegen und in der beigefügten Form dessen Genehmigung erhalten.

Hinsichtlich der Anstellung des Landesdirectors herrschte im Provinzial-Verwaltungsrath Einstimmigkeit darüber, dieselbe auf Lebenszeit vorzunehmen, indem man es für schwierig hielt ohne dies eine allen Ansprüchen genügende Kraft für diese Stelle zu gewinnen, zudem auch durch die vom 22. Provinzial-Landtage genehmigte Anstellung des Provinzialrathes Forster auf Lebenszeit, die Nothwendigkeit resp. Zweckmäßigkeit der lebenslänglichen Anstellung der Oberbeamten bereits anerkannt erschienen.

Die demnach vom Provinzial-Verwaltungsrathe vorgeschlagene Anstellung des Landesdirectors auf Lebenszeit hat die Zustimmung des Ministeriums nicht gefunden, indem der Herr Minister Angesichts der zu erlassenden neuen Provinzial-Ordnung und der daraus resultirenden nach andern Prinzipien zusammenzusetzenden Provinzial-Vertretung dieser neuen Vertretung nicht für längere Zeit bindende Fesseln anlegen wollte.

Der Provinzial-Verwaltungsrath schlägt nunmehr vor, die Wahl auf sechs Jahre vorzunehmen.

Als Gehalt werden, conform den frühern Anträgen, 12,000 Mark und freie Dienstwohnung im herzustellenden Ständehause, gleichfalls einstimmig vorgeschlagen; hinsichtlich der bis zur Vollendung der Dienstwohnung zu gewährenden Miethsentschädigung konnte eine Einstimmigkeit im Provinzial-Verwaltungsrathe nicht erzielt werden, indem der Antrag des Referenten auf Bewilligung von jährlich 4000 Mark, obgleich von dem in Düsseldorf wohnenden und mit den dortigen

Miethspreisen und Verhältnissen genau bekannten Mitglieder eifrig unterstützt, mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt und statt dessen 3000 Mark jährlich beschlossen wurde.

Ueber die zur Durchführung der beabsichtigten Organisation nothwendig werdende Abänderung der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath, sowie über die Geschäfts-Instruction für den Landesdirector und die ihm zugeordneten obern Beamten, liegen dem Landtage besondere Referate vor.

In Erwägung aller vorstehend vorgetragenen Verhältnisse stellt der Provinzial-Verwaltungsrath den Antrag:

Hoher Landtag wolle

1. dem hier beigefügten Nachtrag zu dem Regulative für die Organisation der provinzialständischen Verwaltung vom 27. September 1871 seine Zustimmung ertheilen und denselben Sr. Majestät dem Könige zur Allerhöchsten Genehmigung und Vollziehung unterbreiten.

2. Die Anstellung eines Landesdirectors auf sechs Jahre mit einem jährlichen Gehalte von 12,000 Mark und freier Dienstwohnung in zu erbauenden Ständehäuser, resp. bis zu deren Fertigstellung eine Miethsentschädigung von 3000 Mark jährlich zu gewähren, beschließen.

3. Die Wahl des Landesdirectors vornehmen und demnächst die Bestätigung durch Se. Majestät den König erbitten.

Düsseldorf, den 16. März 1875.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

## Nachtrag

zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871.

Die im §. 4 des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1871 (Ges.-S. S. 469) genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz enthaltene Bestimmung, wonach der Landtags-Marschall und in dessen Behinderung der Stellvertreter desselben die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht vertritt, Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen verhandelt, den Schriftwechsel führt und alle Schriftstücke zeichnet, wird hierdurch abgeändert wie folgt:

Art. 1.

Zur Beforgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wird ein besoldeter Landes-Director angestellt, welcher vom Provinzial-Landtage zu wählen und vom Könige zu bestätigen ist.

Dem Landes-Director können nach Bedürfniß noch andere obere Beamte (Provinzial-Räthe) zugeordnet werden, deren Anstellung durch den Provinzial-Verwaltungsrath erfolgt.

Die Anstellung des Landes-Directors und der obern Beamten erfolgt auf Zeit.

Die Gehälter und Emolumente des Landes-Directors und der Provinzialräthe werden durch einen Normal-Besoldungs-Etat festgestellt und bis dies geschehen ist, vor der Wahl vom Provinzial-Landtage bestimmt.

Der Landes-Director und die Provinzial-Räthe werden von dem Landtags-Marschalle in ihre Aemter eingeführt und vereidigt.

#### Art. 2.

Der Landes-Director führt, unter Betheiligung der andern, ihm zugeordneten obern Beamten (Art. 1) die laufenden Geschäfte der Verwaltung selbstständig. Er bereitet die Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrathes vor und trägt für deren Ausführung Sorge.

Er vertritt die ständische Verwaltung nach Außen, verhandelt Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke.

Im Uebrigen wird der Umfang der Amtspflichten des Landes-Directors und der andern obern ständischen Beamten, sowie ihre gegenseitige dienstliche Stellung und ihre Vertretung von dem Provinzial-Verwaltungsrathe durch besondere Geschäfts-Instructionen geregelt, deren Genehmigung dem Provinzial-Landtage vorbehalten bleibt.

Diese Geschäfts-Instructionen bestimmen auch, in wie weit die Befugnisse des Landes-Directors für einzelne Verwaltungszweige von den mit der speziellen Bearbeitung derselben beauftragten obern Beamten (Art. 1) selbstständig wahrzunehmen sind.

Anlage 8.

Düsseldorf, den 17. März 1875.

## Referat

### des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend a) die Veränderung der Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath der Rheinprovinz; b) die Geschäfts-Instruction für den Landes-Director der Rheinprovinz und die ihm zugeordneten oberen Beamten.

Referent: Oberbürgermeister Becker.

Nachdem der Provinzial-Verwaltungsrath zufolge seines an den hohen Landtag gerichteten anderweiten Referats die Nothwendigkeit der Anstellung eines besoldeten Landes-Directors bei Abänderung des §. 4 des mittelst Allerh. Erlasses vom 27. September 1871 (G. S. S. 469) genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz näher dargelegt und begründet hat, mußte es in der Voraussetzung, daß die bezüglichlichen Anträge die Zustimmung des hohen Landtages finden würden, zunächst unsere Aufgabe sein, der hohen Versammlung einen veränderten Entwurf der Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath zu unterbreiten, der dem Vorhandensein eines Landes-Directors Rechnung trägt, gleichzeitig aber auch für den letzteren und die ihm zugeordneten oberen Beamten eine Geschäfts-Instruction im Entwurfe festzustellen und vorzulegen.

Indem wir uns dieser Aufgabe durch die beiden anliegenden Entwürfe entledigen, erlauben wir uns voranzuschicken, daß dieselben sich im Wesentlichen den bezüglichen Vorlagen anschließen, welche wir bereits dem 21. Rheinischen Provinzial-Landtage im Jahre 1872 gemacht hatten.

Was im Einzelnen die veränderte Fassung der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath anlangt, so schließen sich die Einleitung und der §. 1 der vom 21. Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 20. September 1872 genehmigten, seither maßgebend gewesenen Geschäftsordnung mit der alleinigen Abänderung an, daß im §. 1 sub. b. dem Provinzial-Verwaltungsrathe auch die Befugniß zum An- und Verkaufe von Grundstücken zuerkannt wird, soweit dieselben im einzelnen Falle den Werth von 10,000 M. nicht übersteigen. Es erschien unabweisbar, ein solche Ausdehnung der Befugnisse des Provinzial-Verwaltungsraths eintreten zu lassen, da die regelmäßigen Landtage nur in Perioden von drei oder höchstens zwei Jahren zusammentreten, es aber an der Hand der bereits gemachten Erfahrungen unmöglich erschien, die Entscheidung in einzelnen derartigen Fällen auf solch' lange Zeitperioden zu vertagen. Selbstverständlich wird von der event. uns zuzuerkennenden Befugniß nur ein angemessener, das Interesse der Verwaltung in jeder Hinsicht wahren Gebrauch gemacht werden.

Die §§. 2, 3, 4, 5 und 6 haben wesentliche Abänderungen nicht erfahren, dagegen mußte das erste Alinea des §. 7 mit Rücksicht auf die Berufung des Landes-Directors gestrichen werden, da die in der alten Fassung dem Landtags-Marschall reservirte Executive auf den Landes-Director übergehen soll.

Ans gleichen Gründen ist die Streichung der alten §§. 8 und 9 der Geschäfts-Ordnung erforderlich gewesen.

Der §. 8 der neuen Fassung correspondirt mit §. 10 der alten Ordnung, hat aber ebenfalls einen den veränderten Verhältnissen angepaßten Wortlaut erhalten, da der Landtags-Marschall nach Entlastung von der Executive der Verwaltung wohl nur noch selten in die Lage kommen wird, in den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths das Referat zu übernehmen, das vielmehr in der Regel Aufgabe des Landes-Directors resp. der ihm zugeordneten oberen Beamten sein wird, was im §. 10 des neuen Entwurfs noch besser zum Ausdrucke gelangt ist.

Der §. 9 des neuen Entwurfs ist ebenfalls eine Consequenz der Berufung eines Landes-Directors und sichert für alle Fälle die Specialcontrole des Provinzial-Verwaltungsraths. Die §§. 11 und 12 enthalten Bestimmungen über den inneren Geschäftsgang, der §. 13 entspricht dem §. 12 der alten Fassung und regelt die Vertretung der Provinzial-Verwaltung nach Außen und vor Gericht durch den Landes-Director, der §. 14 entspricht dem §. 15 der alten Fassung mit der Maßgabe, daß die den Mitgliedern des Provinzial-Verwaltungsraths zu gewährenden Diäten und Reisekosten in der neuen Reichsmark-Währung ausgedrückt sind und diejenigen Erhöhungen für Reisen auf dem Landwege, und für Ab- und Zugänge bei Reisen auf dem Dampfwege aussetzen, welche durch das vom 22. Rheinischen Provinzial-Landtage angenommene Reglement über die Diäten und Reisekosten der provinzialständischen Beamten nach Analogie des Gesetzes vom 24. März 1873 (Ges.-S. S. 122 u. ff.) unseren oberen Beamten bereits gewährt sind.

Der §. 15, der eine jederzeitige Ergänzung der Geschäftsordnung nach eintretendem Bedürfnisse offen hält, wird eines weiteren Commentars nicht bedürfen.

Die Geschäfts-Instruction für den Landes-Director und die ihm zugeordneten oberen Beamten ergibt sich nach diesen Dispositionen eigentlich von selbst. Die §§. 1—9 regeln die persönliche Stellung des Landes-Directors, seine Rechte und Pflichten und Verhältnisse insbesondere auch dem Provinzial-Verwaltungsrathe gegenüber. In Uebereinstimmung mit den für unsere übrigen Institute und Anstalten erlassenen Reglements war es nothwendig, im §. 4 alinea 2 den

sämmtlichen provinzialständischen Beamten die Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Dienstpflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 10 Thlr. durch den Landes-Director und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

Der §. 9 verweist die Geschäfte der Verwaltung in verschiedene Abtheilungen, deren Bildung auf Vorschlag des Landes-Directors dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorbehalten ist, da es mit Rücksicht auf die bevorstehende Erweiterung des Umfanges der Verwaltung gerathen erschien, bestimmtere Dispositionen in dieser Hinsicht noch nicht zu treffen. Die §§. 10, 11 und 12 regeln das Verhältniß des Landes-Directors zu den einzelnen Abtheilungs-Dirigenten, der §. 13 enthält Bestimmungen über die Stellvertretung des Landes-Directors, der §. 14 endlich gibt die nöthigen Anordnungen wegen Beurlaubung der Beamten der ständischen Centralbehörde überhaupt.

### Der Provinzial-Verwaltungsrath.

## Geschäftsordnung.

für den Provinzial-Verwaltungsrath der Rheinprovinz.

Auf Grund des §. 3 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz wird für den Geschäftsgang des Provinzial-Verwaltungsraths folgende Geschäftsordnung festgestellt.

### §. 1.

Der Beschlußfassung in der Versammlung des Provinzial-Verwaltungsrathes unterliegen, soweit diese nicht dem Provinzial-Landtage vorbehalten ist, folgende Gegenstände:

- a) Wahl der auf Lebenszeit oder auf Zeit definitiv anzustellenden Beamten der provinzialständischen Verwaltung;
- b) der An- und Verkauf von Grundstücken, soweit dieselben im einzelnen Falle den Werth von 10,000 Mark nicht übersteigen, der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, soweit nicht durch bestehende oder noch zu erlassende Reglements für die Spezial-Verwaltung zum Voraus Festsetzungen getroffen worden, Cessionen, Pfandentfagungen, die Anstellung von Prozeßen, der Abschluß von Vergleich, die vier letzten Kategorien jedoch nur sofern der Gegenstand des Provinzial-Verwaltungs-Interesses 3000 Mark übersteigt, und endlich die Anerkennung der Verpflichtung des Landarmenverbandes zur Gewährung von Beihilfen an unvermögende Orts-Armenverbände (§. 36 des Ausführungs-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 8. März 1871, Gesetz-Sammlung Seite 130);
- c) die Entwürfe der von dem Provinzial-Landtage festzustellenden Etats;
- d) die Revision der Jahres-Rechnungen und Entgegennahme der Motivirung der allenfallsigen Etatsüberschreitungen;
- e) alle dem Provinzial-Landtage über die ständische Verwaltung zu machenden Vorlagen;
- f) die Bewilligung von Remunerationen, Unterstützungen für ständische Beamte und die Pensionirung derselben nach den von dem Provinzial-Landtage aufzustellenden Grundsätzen;
- g) die Erstattung der Jahres-Verwaltungs-Berichte;

h) alle zu den laufenden Geschäften gehörigen Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung zu unterbreiten der vorsitzende Landtags-Marschall und der Landes-Director für angemessen finden.

§. 2.

Der versammelte Provinzial-Verwaltungsrath controlirt die gesammte ständische Verwaltung und ist daher berechtigt, darauf bezügliche Beschlüsse zu fassen, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse Ueberzeugung zu verschaffen und zu diesem Zweck die Acten einzusehen und Commissare aus seiner Mitte zu ernennen.

§. 3.

Die Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsraths werden nach einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und abstimmenden Mitglieder gefaßt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von 8 Mitgliedern des Verwaltungsraths incl. des Vorsitzenden nothwendig. Bei der zweiten Einladung ist jede Zahl der Erschienenen indessen ausreichend.

Für die Wahlen der Beamten finden die Vorschriften in den §§. 1 und 4 bis incl. 9 des Reglements über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 Anwendung.

§. 4.

Die Zusammenberufung der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths geschieht schriftlich unter Angabe der Berathungsgegenstände, so oft es die Geschäfte erfordern und mindestens einmal im Jahre. Sie muß erfolgen, sobald es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Mit Ausnahme dringender Fälle muß die Zusammenberufung 14 Tage vorher stattfinden.

Beabsichtigte Anträge von Seiten der Mitglieder sind dem Landtags-Marschalle möglichst so zeitig vorher in kurzer Fassung einzureichen, daß deren Mittheilung an die übrigen Mitglieder erfolgen kann.

§. 5.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen des Provinzial-Verwaltungsraths und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 6.

Die Beschlüsse sind mit Angabe der dabei gegenwärtig gewesenen Mitglieder schriftlich abzufassen und sowohl von dem Vorsitzenden, als auch den Anwesenden oder doch wenigstens von zwei Mitgliedern zu unterschreiben.

§. 7.

Der Landtags-Marschall ist befugt und verpflichtet, in den zur Competenz der Versammlung des Provinzial-Verwaltungsraths gehörigen Angelegenheiten, welche so eilig sind, daß eine Zusammenberufung der Verwaltungsraths-Mitglieder nicht stattfinden kann, selbstständig zu verfahren, muß aber die Mitglieder alsbald von dem Veranlaßten benachrichtigen und deren Zustimmung einholen.

§. 8.

Die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths sind verpflichtet, die Referate und Vorbereitungen der Beschlüsse, welche ihnen vom Landtags-Marschalle übertragen werden, zu übernehmen.

§. 9.

Der Provinzial-Verwaltungsrath ist befugt, zur Berberathung einzelner Gegenstände Commissionen niederzusetzen und Commissare zu ernennen und sowohl den Commissionen als auch den Commissaren den Landes-Director oder andere ständische Oberbeamte beizuordnen. Sofern

der Landes-Director den Commissionen unter Assistenz eines Oberbeamten nicht selbst beiwohnt, erfolgt die Bezeichnung des Oberbeamten, welcher den Vorberathungen beiwohnen hat, durch den Landes-Director.

Die Commissionen zur Vorberathung einzelner Gegenstände wählen sich ihren Vorsitzenden selbst und können einen ständischen Bureaubeamten zur Protokollführung zuziehen, der alsdann von dem Landes-Director bezeichnet wird.

#### §. 10.

Der Landes-Director und die ständischen Oberbeamten nehmen an den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths mit beratender Stimme Theil und übernehmen auf Erfordern des Landtags-Marschalls Referate, sofern der Provinzial-Verwaltungsrath nicht Berathung ohne Zuziehung von ständischen Beamten besonders beschließt.

Ebenso können die übrigen ständischen Beamten zu Referaten und Führung des Protokolls zu den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsraths zugezogen werden.

#### §. 11.

Die Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsraths werden, soweit er dieselben nicht unmittelbar und selbst ausführt, durch den Landtags-Marschall dem Landes-Director zur Ausführung überwiesen. Die Verfügungen und Correspondenzen, welche der Provinzial-Verwaltungsrath in Ausführung seiner Beschlüsse selbst erläßt, sind nach Anordnung des Vorsitzenden entweder von dem Referenten oder Schriftführer, falls diese Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths sind, oder durch den Landes-Director oder einem von diesem zu bezeichnenden ständischen Beamten abzufassen und dem Provinzial-Verwaltungsrath resp. seinem Vorsitzenden zur Signatur vorzulegen.

Die Bestellungen der von dem Provinzial-Verwaltungsrathe ernannten Beamten werden stets von dem Landtags-Marschalle vollzogen.

#### §. 12.

Die Beforgung aller Bureau- und Registraturgeschäfte des Provinzial-Verwaltungsrath erfolgt durch das Bureaupersonal des Landes-Directors unter dessen Anweisung und gleichzeitig mit den laufenden Geschäften der Verwaltung und die Schriftstücke derselben werden in derjenigen Abtheilung der Registratur des Landes-Directors niedergelegt und aufbewahrt, welche das Hauptinteresse dabei hat.

#### §. 13.

Die Vertretung der provinzialständischen Verwaltung nach Außen und vor Gericht durch den Landes-Director resp. seinen Vertreter geschieht ohne Rücksicht auf die in der gegenwärtigen Geschäfts-Ordnung enthaltenen Kompetenzbestimmungen.

#### §. 14.

Die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths, welche alle in dieser Eigenschaft ihnen obliegenden Geschäfte unentgeltlich besorgen, erhalten für jeden Reise- resp. Sitzungstag an Diäten 12 Mark und an Reisekosten eine Vergütung von 4,50 M. für jede auf dem Landwege zurückgelegte Meile oder von 1 Mark auf jede Meile bei Benutzung von Eisenbahnen oder Dampfschiffen, sowie in letzterem Falle an Nebenkosten für den Zu- und Abgang an der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe 3 Mark.

#### §. 15.

Soweit diese Geschäfts-Ordnung keine speciellen Bestimmungen enthält, ist dieselbe ihrem Inhalte entsprechend durch Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsrath zu ergänzen.

## Geschäfts-Instruction

für den Landes-Director und die ihm zugeordneten obern Beamten.

### §. 1.

Der Landes-Director vertritt die gesammte ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht und führt die laufenden Geschäfte derselben.

Er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift:

„Rheinische Provinzial-Verwaltung“.

### §. 2.

Der Landes-Director hat die Ausführung der ihm überwiesenen Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsraths als dessen Organ zu bewirken.

Alle Angelegenheiten der provinzialständischen Verwaltung, welche nach der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath dessen Beschlußfassung nicht vorbehalten oder welche der Provinzial-Verwaltungsrath nicht unmittelbar selbst erledigt, unterliegen der selbstständigen Bearbeitung durch den Landes-Director und die ihm zugeordneten oberen Beamten nach näherer Anleitung gegenwärtiger Geschäfts-Instruction.

Die Geschäfts-Ordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath ist für den Landes-Director und die ihm zugeordneten oberen Beamten in gleicher Weise wie für die Mitglieder derselben verbindlich.

Der Landes-Director ist befugt und verpflichtet, auch in den der Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsraths vorbehaltenen Angelegenheiten, welche so eilig sind, daß eine Vorlage an den Landtags-Marschall nicht ohne Nachtheil vorerst bewirkt und wenigstens dessen persönliche Entscheidung in Gemäßheit der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath abgewartet werden kann, selbstständig zu verfahren, er muß die vorgeschriebene Vorlage an den Landtags-Marschall indessen gleichzeitig oder wenigstens ohne Verzug nach Erlaß seiner Verfügung bewirken.

### §. 3.

Der Landes-Director ist für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte bei der Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und des provinzialständischen Vermögens der Provinz verantwortlich. Er ist der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung und hat dieselbe nicht allein vollständig zu übersehen und zu überwachen, sondern auch darauf hinzuwirken, daß die allgemeinen Zwecke der Verwaltung überall im Auge behalten und nicht durch einseitige Verfügungen in einzelnen Zweigen beeinträchtigt, sowie, daß die Vorschriften der Gesetze, Reglements und Instructionen überall innegehalten werden und dennoch der Verwaltung ein reges inneres Leben inne wohne. Er hat zu dem Ende innerhalb der Grenzen der Gesetze und Reglements die erforderlichen Anordnungen zum regelmäßigen und prompten Betrieb der Verwaltung und zur sichern Erreichung der Verwaltungszwecke zu treffen und deren Ausführung, sowie überhaupt die Erfüllung der Pflichten aller Beamten der ständischen Verwaltungszweige zu controliren.

Der Landes-Director ist befugt, in allen Angelegenheiten der Verwaltung, die ständischen oberen Beamten zur Berathung zusammen zu berufen oder mit ihnen einzeln in Berathung zu treten; ihm gebührt jedoch in allen Fällen die Entscheidung.

Der Landes-Director ist für die rechtzeitige Vorbereitung der Etats, sowie für deren Innehaltung verantwortlich.

Alljährlich wenigstens einmal hat er entweder selbst oder durch seinen Stellvertreter aus der Zahl der oberen Beamten alle ständischen Classen, sowie sämtliche Institute und Anstalten, welche unter der ständischen Verwaltung der Rheinprovinz stehen, außerordentlich zu revidiren. Ungleich hat derselbe die Vorrevision der Rechnungen der ständischen Hauptklasse, sowie der einzelnen Instituts- und Anstalts-Classen zu bewirken und darauf zu halten, daß die Jahresrechnungen bis spätestens zum 1. Mai des folgenden Jahres gelegt sind.

#### §. 4.

Der Landes-Director ist der Dienstvorgesetzte aller übrigen ständischen Beamten und zu Warnungen und Verweisen gegen dieselben, sowie zur vorläufigen Untersagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt. (§. 18 und 54 des Gesetzes über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852.)

Bis zur gesetzlichen anderweiten Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden, ist den sämtlichen Beamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Dienstplichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 10 Thlr. durch den Landes-Director und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

#### §. 5.

Innerhalb der Grenzen des Etats hat der Landes-Director diejenigen Beamten, deren Ernennung nicht dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorbehalten ist, selbstständig anzustellen, und die nöthigen Hilfsarbeiter bei der Central-Verwaltung auf Kündigung anzunehmen.

Er ist befugt, bei zweifelhaften Rechtsfragen und Vertragsabschlüssen sich eines Rechtskundigen, sowie in technischen Angelegenheiten eines technischen Beirathes auf Kosten der Provinzial-Verwaltung zu bedienen und die entsprechenden Kosten auf disponible entsprechende Etatscredite anzuweisen.

Für Beforgung der Subsidiariatsgeschäfte bei der provinzialständischen Central-Verwaltung sowie der ärztlich- und bautechnischen Angelegenheiten können mit Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes fixirte Honorare mit qualifizirten Staats-, Instituts- oder Privatbeamten vereinbart werden.

#### §. 6.

Der Landes-Director ist verpflichtet, die von ihm erlassenen wichtigeren Verfügungen, sowie alle seit der letzten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsrathes stattgehabten wichtigeren Eingänge, namentlich Gesetze, Verordnungen, Verfügungen der Behörden und Entscheidungen der Gerichte dem Provinzial-Verwaltungsrathe bei seiner nächsten Zusammenkunft nachrichtlich mitzutheilen.

Er ist berechtigt, auch alle Gegenstände der laufenden Verwaltung zur Kenntniß und Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsrathes zu bringen, bei denen er es für angemessen findet, sie der Beschlußfassung zu unterbreiten.

#### §. 7.

Der Landes-Director und die oberen Beamten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Provinzial-Verwaltungsrathes, sofern derselbe nicht ausdrücklich Berathung ohne Zuziehung derselben beschließt, Theil zu nehmen und alle ihnen in der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

## §. 8.

Bei der ständischen Central-Verwaltung hat der Landes-Director alle eingehenden Sachen zu erberechnen und zu präsentiren.

Die zur Entscheidung des Provinzial-Verwaltungsraths ressortmäßig gehörigen Angelegenheiten hat er dem Landtags-Marschall zu übermitteln oder nach dessen Bestimmung für die Sitzungen zurück zu legen.

Der Landes-Director ist befugt, jede Sache seines Geschäftskreises unmittelbar selbst zu erledigen oder sie in den gewöhnlichen Geschäftsgang zu bringen.

## §. 9.

In dem gewöhnlichen Geschäftsgange sind die Angelegenheiten der provinzialständischen Central-Verwaltung in Abtheilungen zu bearbeiten, deren Bildung auf Vorschlag des Landes-Directors durch den Provinzial-Verwaltungsrath erfolgt.

Die Verfügungen werden unter dem Namen:

„Rheinische Provinzial-Verwaltung“

erlassen.

Der Landes-Director hat die Verpflichtung, eine Abtheilung selbst zu übernehmen.

Die Dirigenten der anderen Abtheilungen werden durch den Provinzial-Verwaltungsrath aus der Zahl der oberen Beamten bestimmt.

## §. 10.

Die Ordnung des Geschäftsganges in den Abtheilungen bleibt dem Landes-Director überlassen. Er hat die nöthigen Journale und Geschäfts-Controllen anzuordnen und Alles zu bestimmen, was die Regelmäßigkeit, Ordnung und den ununterbrochenen Fortgang der Geschäfte, sowie, was Form und Fassung der Verfügungen anlangt.

## §. 11.

Soweit der Landes-Director Angelegenheiten einer Abtheilung nicht unmittelbar selbst erledigen und bearbeiten oder sie nicht wenigstens superrevidiren will, hat deren Erledigung und Unterzeichnung durch den Dirigenten der betreffenden Abtheilung zu erfolgen.

Macht der Landes-Director von seiner Befugniß zur unmittelbaren Bearbeitung und Erledigung einer Sache Gebrauch, so hat er zur Vorbeugung widersprechender Verfügungen dem betreffenden Abtheilungs-Dirigenten wenigstens im Allgemeinen hiervon Kenntniß zu geben und die Schriftstücke, wenn möglich, vollständig zu den Akten gelangen zu lassen.

## §. 12.

Der Dirigent einer jeden Abtheilung führt die besondere Aufsicht über das Personal und den Geschäftsgang bei der ihm anvertrauten Abtheilung und den ihr unterstellten Instituten und Anstalten.

Er hat überhaupt in Beziehung auf seine Abtheilung alle Rechte und Pflichten des Landes-Directors, welche diesem in Rücksicht auf die ganze Verwaltung zustehen und obliegen und die Pflicht, den Landes-Director in Hinsicht der ihm übertragenen allgemeinen Leitung und Aufsicht zu unterstützen.

Da der Abtheilungs-Dirigent in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbstständig zu wirken hat, so ist er, wie der Landes-Director, nicht allein für einen schnellen Fortgang, sondern auch für eine gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der Gegenstände, sowie für eine angemessene Fassung der Verfügungen zunächst und vollständig verantwortlich.

Von dieser principalen Verantwortlichkeit wird er auch nicht durch die Zustimmung des Landes-Directors bei stattgehabter Berathung befreit. Ist dagegen die Entscheidung durch den Landes-Director gegen sein Botum erfolgt, so hat er den Inhalt der Verfügung nicht zu vertreten, wenn er seine abweichende Meinung unter Kenntniß des Landes-Directors kurz zu den Akten vermerkt; er haftet aber nachher für den weiteren Betrieb und eine zweckmäßige und ordnungsmäßige Ausführung der Entscheidung des Landes-Directors.

Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit oder bei Unzulänglichkeit der Vorschriften steht es dem Abtheilungs-Dirigenten, wenn er die principale Verantwortlichkeit nicht übernehmen will, frei, unter Vortrag des Sachverhalts die Entscheidung des Landes-Directors einzuholen.

Der Abtheilungs-Dirigent ist bei Dienstreisen ebenso wie der Landes-Director befugt und verpflichtet, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln zu verfügen. Mängel, deren Rüge außer seiner Abtheilung liegt, darf er gleichwohl nicht unbeachtet lassen, sondern muß sie dem Landes-Director bei eigener Verantwortlichkeit anzeigen.

#### §. 13.

Der erste ständische Oberbeamte ist der ständige Vertreter des Landes-Directors in allen Verhinderungs- und Abwesenheitsfällen.

Bei Verhinderung und Abwesenheit eines der Abtheilungs-Dirigenten hat der Landes-Director entweder selbst die Leitung der Geschäfte und Unterzeichnung der Schriftstücke zu übernehmen oder einen andern Beamten speciell mit der Vertretung zu beauftragen.

#### §. 14.

Der Landes-Director darf sich außerdienstlich nur auf die Dauer von 8 Tagen ohne Urlaub aus seinem Wohnsitz entfernen, muß aber von seiner Abreise dem Stellvertreter Nachricht geben. Zu einer längeren Abwesenheit bis zu 6 Wochen bedarf er des Urlaubs des Landtags-Marschalls resp. seines Stellvertreters.

Die Beurlaubung der übrigen provincialständischen Beamten bis zu 6 Wochen steht dem Landes-Director zu.

Sind die Vertretungskosten unvermeidlich, oder soll dem Landes-Director oder einem oberen Beamten länger als 6 Wochen Urlaub ertheilt werden, so ist die Angelegenheit dem Provincial-Verwaltungsrathe zur Beschlußfassung zu unterbreiten.